

HRRS-Nummer: HRRS 2015 Nr. 904

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2015 Nr. 904, Rn. X

BGH 5 StR 354/15 - Beschluss vom 16. September 2015 (LG Potsdam)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 18. Februar 2015 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Adhäsions- und Nebenkläger durch seine Revision entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Das verhängte Schmerzensgeld bewegt sich in einer Größenordnung, die nach Auffassung des Senats auch ¹ unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten und des Adhäsionsklägers angesichts der Tat und ihrer Folgen für den Adhäsionskläger in jedem Fall gerechtfertigt ist.